

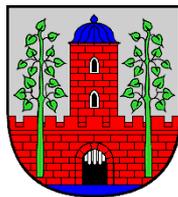
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren

„Wohnhaus Knöfel“

Entwurf



Stand: 02. Januar 2017

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange										
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	02.11.2016	15.11.2016	<p>Die mit Schreiben vom 1. November 2016 übergebenen Planungsunterlagen zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 22. Julie 2015 mitgeteilt und mit Schreiben vom 11. August 2016 zum Vorentwurf Stellung genommen.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus Knöfel“ (Stand Sept. 2016), mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses mit untergeordneten Nebenanlagen im Anschluss an Siedlungsgebiet geschaffen werden sollen, ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Die für diese Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind u.E. angemessen berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.					
2	Landesamt für Bauen Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	02.11.2016	16.11.2016	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1.						

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
				<p>November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom Juni 2016 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen (Anzahl der Vollgeschosse von I auf II (Dachgeschoss) erhöht) und Ergänzungen (z. B. Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe, Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange der Landesverkehrsplanung werden davon nicht berührt. Das geplante Gebäude fügt sich weiterhin in die umgebende Bebauung ein.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines barrierefreien Wohngebäudes mit Nebenanlagen und den Ausbau/die Verbreiterung der südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche „Gartenweg am Westplatz“, geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belang der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Bau-schutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätze) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	02.01.2017					Keine Abwägung erforderlich.

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					02.01.2017				
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	02.11.2016	23.11.2016	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschafts-amtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche I und W übergeben.</p> <p>Fachbereich Immissionsschutz: Die Planunterlagen zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebenanlagen am Standort Gartenweg am Westplatz Nr. 13 in Finsterwalde wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Danach ergeben sich keine neuen Hinweise oder Anforderungen. Dem Planentwurf vom 15.09.2016 wird zugestimmt.</p> <p>Fachbereich Wasserwirtschaft: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
6	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	02.01.2017 Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
7	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	02.11.2016	01.12.2016	<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf keine Einwände. Die Hinweise zum Vorentwurf fanden darin Berücksichtigung.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu.</p> <p>Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der Planung ohne Hinweise zu.</p> <p>Die Belange der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes sind berücksichtigt.</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen bei fach- und sachgerechter Ausführung von Seiten des Gesundheitsamtes keine prinzipiellen Bedenken.</p> <p><u>Auflage:</u> Aus kommunalhygienischer Sicht muss eine ausreichende Erschließung (einwandfreie Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung) des vorgesehenen Gebietes gesichert sein.</p> <p>Die Hinweise und Auflagen der untere Denkmalschutzbehörde,</p> <p>des Straßenverkehrsamtes sowie</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist möglich, siehe Begründung S. 9.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 23.08.2016 genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 23.08.2016 gegebenen Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung. Sie wurden in die Begründung Pkt. 8.3.1 eingestellt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					02.01.2017				
				<p>des Kataster- und Vermessungsamtes der Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 23. August 2016 sind weiterhin gültig.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	Der Hinweis wurde beachtet.				
8	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	02.11.2016	17.11.2016	<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten.</p> <p>Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer -Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an:</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde für einen möglichen späteren Straßenausbau zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					02.01.2017				
				Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PT111 Fertigungssteuerung ' Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidres- den@telekom.de. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jah- ren. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutref- fend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwech- sel die im Adressfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse.					
9	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge- bracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Stadwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge- bracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
11	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	02.11.2016	23.11.2016	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grund- sätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Mun- itionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber ent- scheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseiti- gungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für die zukünftige Änderung dieses Planes.	Der Hinweis wird in die Begründung des vorha- benbezogenen Bebauungsplanes aufgenom- men.				
12	Bundesamt für Infrastruk- tur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	02.11.2016	15.11.2016	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Gegen die Umsetzung der Maßnahmen bestehen daher keine Ein- wände.	Keine Abwägung erforderlich.				
13	Landesbüro der anerkannt- en	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorge- bracht werden können und deshalb abzuwägen				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam				02.01.2017 wären.				
14	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
15	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	02.11.2016	02.11.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	02.11.2016	16.11.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	02.11.2016	02.11.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	02.11.2016	07.11.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				
21	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				
22	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					02.01.2017				
23	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	02.11.2016		Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	02.11.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				
25	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	02.11.2016	03.11.2016	Die Verkehrsflächen Flur 15 Flurstücke 456 und 453 stehen noch im Eigentum von Knöfel. Eine Übertragung an die Stadt sollte erfolgen. Sonst keine Einwände.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Übertragung der öffentlichen Verkehrsflächen an die Stadt Finsterwalde ist bereits in Abstimmung.				
26	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	02.11.2016	02.11.2016	Im Bereich Wirtschaftsförderung bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 28.11.2016 bis einschließlich 30.12.2016									
	Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.								